

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2013.00637 vom 31. Oktober 2013

ZH Verwaltungsgericht, 2013-10-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2013.00637

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2013.00637 du 31 octobre 2013

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2013.00637 del 31 ottobre 2013

Regeste

Baubewilligung | Baubewilligung für Mehrfamilienhäuser. Abschreibung des Verfahrens infolge Anerkennung der Beschwerde. Ein Beschwerdeverfahren kann in der Regel nicht durch Vergleich oder Anerkennung abgeschrieben werden. Das Gericht prüft auch bei übereinstimmenden Parteianträgen, ob die Voraussetzungen für eine Gutheissung der Beschwerde materiellrechtlich gegeben sind; dabei hat es nach der herrschenden Praxis allerdings mit einer summarischen Prüfung der Rechtslage sein Bewenden (E. 2.1). Nach der Lehre ist diese Betrachtungsweise allerdings nicht zwingend. Es ist denn auch nicht ersichtlich, weshalb den privaten Parteien in Bauverfahren die Herrschaft über den Streitgegenstand, soweit sie diesen bis zur Eröffnung des Rekursentscheids inne haben, im Beschwerdeverfahren entzogen werden müsste. Ebenso behalten die Parteien die Herrschaft über den Streitgegenstand im Beschwerdeverfahren, wenn das Baurekursgericht eine Baubewilligung geschützt hat und deshalb der Nachbar ans Verwaltungsgericht gelangt ist. Wohl erweist sich die prozessuale Situation bei einem Rechtsmittelrückzug übersichtlicher als bei einer Anerkennung. Dies vermag eine unterschiedliche Handhabung jedoch nicht zu rechtfertigen. Wenn es sich – wie vorliegend – um eine nachbarrechtliche Streitigkeit handelt und die Nachbarn auf der Basis der erstinstanzlichen Baubewilligung eine Einigung finden, sind überzeugende Gründe gegen die Zulässigkeit einer Beschwerdeanerkennung nicht vorhanden (E. 2.2). Abschreibung infolge Anerkennung.

Erwägungen

E. 1

Mit ihrem Antrag auf Gutheissung der Beschwerde und der eingereichten Vereinbarung vom 10. Oktober 2013 bringt die Beschwerdegegnerin Folgendes zum Ausdruck: Entgegen ihrer Haltung im Rekursverfahren will sich die Beschwerdeführerin dem erstinstanzlich bewilligten Bauprojekt nicht weiter widersetzen. Mit anderen Worten: die privaten Parteien wollen den Streit beseitigen, indem die Beschwerdegegnerin auf den Standpunkt der Beschwerdeführerin einlenkt; dies kann als Anerkennung bezeichnet werden (Alfred Kölz/Jürg Bosshart/Martin Röhl, Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich, 2. A., Zürich 1999, § 63 N. 4).

E. 2

Es ist zu prüfen, welche Auswirkungen diese Willensäußerung der Beschwerdegegnerin auf das vorliegende Verfahren hat.

E. 2.1

Nach der Praxis des Verwaltungsgerichts kann ein Beschwerdeverfahren in der Regel nicht durch Vergleich oder Anerkennung abgeschrieben werden (Kölz/Bosshart/Röhl, § 63 N. 5;

VGr, 23. September 2009, VB.2009.00396, E. 1.3, nicht publiziert). Folglich prüft das Gericht auch bei übereinstimmenden Parteianträgen, ob die Voraussetzungen für eine Gutheissung der Beschwerde materiellrechtlich gegeben sind; dabei hat es nach der herrschenden Praxis allerdings mit einer summarischen Prüfung der Rechtslage sein Bewenden.

E. 2.2

Mit Recht wird diese Betrachtungsweise im Kommentar zum Zürcher Verwaltungsrechtspflegegesetz als nicht zwingend bezeichnet (Kölz/Bosshart/Röhl, § 63 N. 6). Der im Beschwerdeverfahren geltende Grundsatz der Dispositionsmaxime erlaubt es einer privaten Partei, das Verfahren durch Anerkennung zu beenden (vgl. Alfred Kölz/Isabelle Häner/Martin Bertschi, *Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes*, 3. A., Zürich/Basel/Genf 2013, Rz. 815, 1372; Thomas Merkli/Arthur Aeschlimann/Ruth Herzog, *Kommentar zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege im Kanton Bern*, Bern 1997, Art. 39 N. 6). Es ist in der Tat nicht ersichtlich, weshalb den privaten Parteien in Bauverfahren die Herrschaft über den Streitgegenstand, soweit sie diesen bis zur Eröffnung des Rekursentscheids inne haben, im Beschwerdeverfahren entzogen werden müsste. Ebenso behalten die Parteien die Herrschaft über den Streitgegenstand im Beschwerdeverfahren, wenn das Baurekursgericht eine Baubewilligung geschützt hat und deshalb der Nachbar ans Verwaltungsgericht gelangt ist. Wohl erweist sich die prozessuale Situation bei einem Rechtsmittelrückzug übersichtlicher als bei einer Anerkennung. Dies vermag eine unterschiedliche Handhabung jedoch nicht zu rechtfertigen. Wenn es sich – wie vorliegend – um eine nachbarrechtliche Streitigkeit handelt und die Nachbarn auf der Basis der erstinstanzlichen Baubewilligung eine Einigung finden, sind überzeugende Gründe gegen die Zulässigkeit einer Beschwerdeanerkennung nicht vorhanden. Das Verfahren ist demnach infolge Anerkennung der Beschwerde abzuschreiben.

E. 3

Zur Klarstellung der prozessualen Rechtslage ist der Rekursentscheid entsprechend anzupassen: Dispositiv-Ziffer I Abs. 2 und 3 ist zu streichen. Damit wird die städtische Baubewilligung vom 5. Februar 2013 wiederhergestellt, ergänzt um die im Beschwerdeverfahren unangefochten gebliebene Anordnung in Dispositiv-Ziffer I Abs. 4 des Rekursentscheids. Anerkanntermassen sind die Kosten des Rekursverfahrens (Fr. 15'150.-) und die Kosten des Beschwerdeverfahrens der Beschwerdeführerin aufzuerlegen. Eine Parteientschädigung ist für beide Verfahren nicht geschuldet.

E. 4

Mit dem vorliegenden Beschluss wird das Begehren betreffend die aufschiebende Wirkung der Beschwerde gegenstandslos.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.